

Die Eckpunkte des neuen Zeitkontenmodells - Kurzdarstellung

Eckpunkte des neuen Zeitkontenmodells (ZKM):

- Eine flexible Verteilung der Normalarbeitszeit (1:1) innerhalb des Durchrechnungszeitraumes
- Die Lage der Normalarbeitszeit muss für den gesamten Durchrechnungszeitraum vollständig im Vorhinein festgelegt werden, der Durchrechnungszeitraum beträgt bis zu 52 Wochen.
- Pro Tag können bis zu 9 Stunden und pro Woche bis zu 45 Stunden im Rahmen des ZKM gearbeitet werden. Es müssen aber mind. 32 Stunden pro Woche sein, außer bei Zeitausgleichen in ganzen Tagen.
- Ein- und zweischichtige Arbeitsweise:
 - es kann (Mo-Fr) jeweils eine Stunde zusätzliche Arbeit vor Beginn bzw. nach Ende der ein- bzw. zweischichtigen Arbeitsweise gearbeitet werden; in diesem Fall ist keine Samstagsarbeit im Rahmen des ZKM zulässig.
 - Wenn keine zusätzliche Arbeit während des Zeitraumes montags bis freitags geleistet wird, kann anstelle dessen an Samstagen bis 14 Uhr (bzw. Beginn der 2. Schicht) gearbeitet werden.
- Zusätzliche Arbeit im Sinne des ZKM kann nicht für Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie an Samstagen ab 14 Uhr (bzw. Beginn der 2. Schicht) festgelegt werden.
- Es sind 3 Zeitkonten für die Aufzeichnung erworbener Zeitguthaben und Zeitzuschläge bzw. für den Ausgleich übertragener Gutstunden und negativer Zeitsalden vorgesehen.

Voraussetzungen:

- In Betrieben mit Betriebsrat kann das ZKM nur mit Zustimmung des Betriebsrates (durch Betriebsvereinbarung) festgelegt werden.
- In Betrieben ohne Betriebsrat bei einem Durchrechnungszeitraum bis zu 13 Wochen durch schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, bei einem Durchrechnungszeitraum über 13 Wochen nur mit Zustimmung der jeweiligen Gewerkschaften.
- Keine Kombination mit Gleitzeit
- Das ZKM kann nur für einschichtige (= Nicht-Schicht-Betrieb) bzw. zweischichtige Arbeitsweise angewendet werden. Mehrschichtige Arbeitsweise (teil- bzw. vollkonti) ist weiterhin im Rahmen der bisherigen Regelungen des Kollektivvertrages möglich, wobei aber verlängerte Durchrechnungs- bzw. Ausgleichszeiträume festgelegt wurden.

Geltung des neuen ZKM:

- Geltungsbeginn: 01. Juli 2016, Erprobungsphase bis 30.06.2019.

Zeitkonto 1:

- Dieses Konto dient der Aufzeichnung von Zeitguthaben und deren Abbau während des Durchrechnungszeitraumes.
- Das Zeitguthaben auf dem Zeitkonto 1 darf höchstens 167 Stunden betragen (dann Überstunden).
- Zusätzliche Arbeit muss spätestens 2 Wochen vor Beginn der jeweiligen Arbeitswoche angekündigt werden (Verkürzungsmöglichkeit im Einvernehmen mit dem Betriebsrat möglich).
- Stichtag für Zeitzuschläge ist jeweils der Monatsletzte. Allfällige Zeitzuschläge (bei mehr als 60 Stunden 10%, bei mehr als 100 Stunden 20%) fallen sodann im Folgemonat an.

Zeitkonto 2:

- Das Zeitkonto 2 dient der Aufzeichnung von Zeitzuschlägen.
- Auf dem Zeitkonto 2 werden die eben erwähnten Zeitzuschläge des Arbeitnehmers gesammelt; im Einvernehmen können auch Zeitguthaben für geleistete Überstunden auf das Zeitkonto 2 gebucht werden.

Zeitkonto 3:

- Das Zeitkonto 3 dient als Ausgleichskonto für übertragene Zeitguthaben aus Zeitkonto 1 und für die Aufzeichnung von negativen Zeitsalden.
- Nach Ende des Durchrechnungszeitraumes des Zeitkontos 1 können maximal 40 Stunden Zeitguthaben auf das Zeitkonto 3 übertragen werden.
- Innerhalb des 3 jährigen Ausgleichszeitraumes nicht konsumierte Zeitguthaben werden zu Überstunden, die mit einem 50%igen Zuschlag auszubezahlen sind oder in Form von Zeitausgleich vergütet werden. Die Vergütung für Zeitausgleich erfolgt mit einem Zuschlag von 67%. Diese Zeitguthaben können im Einvernehmen auch auf das Zeitkonto 2 gutgeschrieben werden.
- Im Einvernehmen mit den Arbeitnehmern bzw. dem Betriebsrat können auch negative Zeitsalden bis zu 120 Stunden auf dem Zeitkonto 3 aufgebaut werden.

Verbrauch von Zeitguthaben:

- Der Verbrauch von Zeitguthaben der Zeitkonten 1, 2 bzw. 3 ist unterschiedlich geregelt und erfolgt in der Regel einvernehmlich oder durch Betriebsvereinbarung.
- Auf den Zeitkonten 2 und 3 sind Selbstantrittsrechte für die Arbeitnehmer vorgesehen.
- Wenn Zeitguthaben auf den Zeitkonten 2 und 3 bestehen und wenn dies betrieblich möglich ist, ist auf Wunsch des Arbeitnehmers Altersteilzeit zu vereinbaren, um in diesem Rahmen den Verbrauch zu ermöglichen.
- Negative Zeitsalden auf dem Zeitkonto 3 verfallen nach 2 Jahren ab dem Anfallsjahr.

Beendigung des Dienstverhältnisses:

- Am Ende des Dienstverhältnisses bestehende Zeitguthaben sind - abhängig von der Beendigungsart - entweder mit dem Stundenverdienst oder mit Überstundenentlohnung abzugelten.
- Bei negativen Zeitsalden besteht eine Rückzahlungsverpflichtung nur bei verschuldeter Entlassung bzw. unberechtigtem vorzeitigem Austritt.